

100. Sind die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben nach den Bestimmungen in den §§. 459—463 St. P. O. als Strafsachen anzusehen, deren Entscheidung hienach den Civilgerichten entzogen ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 1. Juni 1886 i. S. M. (Rl.) w. Landeskasse von Elsaß-Lothringen (Wekl.). Rep. II. 537/85.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Durch Zwangsbefehl des Kaiserl. Enregistramentseinnehmers vom 16. September 1884, welcher nach Vorschrift der geltenden Gesetze vom Kaiserl. Amtsrichter in Oberehnheim für vollstreckbar erklärt worden war, wurden die Erben M. von Oberehnheim wegen Verheimlichung eines Betrages von 250 000 M bei der gesetzlich vorgeschriebenen Sterbfallerklärung zur Zahlung einer Erbschaftsgebühr von 2508 M und einer Strafgebühr in gleicher Höhe angehalten. Gegen diesen Zwangsbefehl erhoben die Erben Widerspruch mittels einer bei dem Landgerichte Zabern erhobenen Klage gegen die Landeskasse von Elsaß-Lothringen und verlangten, daß diese verurteilt werde, den Zwangsbefehl aufzuheben. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Hinterziehung der Erbschaftsgebühr nachgewiesen sei. Ebenso wurde die Berufung verworfen. Die Zuständigkeit der Civilgerichte wurde in keiner der beiden Instanzen beanstandet. Die gegen das Urtheil des Oberlandesgericht eingelegte Revision wurde verworfen. Die auf die Erbschaftsgebühr bezüglichen Entscheidungsgründe sind ohne Interesse. Bezüglich der Strafgebühr findet sich folgende Ausführung in den

Gründen:

... „Soweit es sich um die von den Klägern verlangte Strafe handelt, hätte übrigens die Revision unter keinen Umständen Erfolg haben können. Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist in den §§. 459 flg. St. P. O. geregelt. Nach §. 6 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuche bleiben zwar die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren im Verwaltungswege bei den erwähnten Zuwiderhandlungen insoweit unberührt, als nicht die §§. 459—463 St. P. O. abändernde Bestimmungen treffen. Aber soweit diese Vorschriften reichen, wird dadurch das bisher in den Landesgesetzen

vorgesehene Verfahren beseitigt bzw. abgeändert. Insbesondere sind für die von den Verwaltungsbehörden erlassenen Strafbefehle die Vorschriften des §. 459 und für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Bestimmungen des §. 460 St.P.D. maßgebend, nach welchen derartige Anträge bei den Verwaltungsbehörden anzubringen und von diesen mit den Akten der Staatsanwaltschaft zu übersenden sind, welche dieselben dem Gerichte vorzulegen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben sind hiernach als Strafsachen anzusehen, und es ist, wenn bezüglich des von der Verwaltung erlassenen Strafbefehles die gerichtliche Entscheidung angerufen werden soll, das in der Strafprozeßordnung vorgesehene Verfahren einzuhalten.¹ Im elsass-lothringischen Ausführungsgesetze zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67 flg.) ist denn auch in §. 19, der sich auf die Zwangsbefehle bezüglich der Enregistrements-, Hypotheken- und Domänenegfälle bezieht, nur bezüglich der den „Anspruch selbst“ betreffenden Einwendungen gesagt, daß sie nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung geltend zu machen seien. Soweit in der Klage die Aufhebung des im Zwangsbefehle enthaltenen Strafbefehles verlangt wurde, hätte dieselbe hiernach als unzulässig zurückgewiesen werden sollen.“